
HÄRTING

PLATTFORMEN UND DIGITALE GESELLSCHAFT

Telemedicus Sommerkonferenz | Berlin | 3. September 2016

Robert Golz, LL.M. | HÄRTING Rechtsanwälte



Telemedicus
Recht der Informationsgesellschaft





Plattformen in der digitalen Gesellschaft

3 Thesen



1. Die digitale Plattform
ist lediglich eine
Gesellschaft in der
Gesellschaft:

Es gelten die gleichen
Regeln online wie
offline

Es bedarf zunächst klarer Definitionen und Abgrenzungen:

- Es gibt nicht DIE Plattform
 - Eine „One-Size-Fits-All“-Lösung für „Plattformen“ ist aufgrund der Vielfältigkeit der Online-Plattformen ebenso wenig möglich wie eine einheitliche Regulierung der „Offline-Welt“
 - So nun auch EU-Kommission und BMWi

- Was verboten ist – steht im Gesetz
- Unscharfe Begrifflichkeiten helfen nicht in der Diskussion:
 - Das geflügelte politische (Un-)Wort:

„Hasskommentar“ oder „Hassposting“

- Der Begriff des „Hasskommentars“ lässt keine Differenzierung zu
 - „Hass“ nicht gleichbedeutend mit Straftat
 - Es darf gehasst werden „Haters gonna hate“ – Meinungsfreiheit – Art. 5 I GG
 - Plattformen dienen der Meinungsvielfalt: wenn nicht Plattformen, was dann?!

- Was nicht verboten ist – ist erlaubt
- Die Grenze der Meinungsfreiheit bilden die gültigen Gesetze – § 130 StGB
 - Wem diese nicht weit genug reichen (Maas?) – der muss versuchen sie zu ändern!
 - Keine Verlagerung der Verfolgungsverantwortlichkeit auf die Plattformen!



2.

Kein Feld für blinden
(Regelungs)Aktivismus:
Das Thema digitale
Plattformen erfordert
einen besonnenen
Gesetzgeber



*„Sie [Online-Plattformen]spielen eine wichtige Rolle bei der **„digitalen Wertschöpfung“**, die das künftige Wirtschaftswachstum in der EU unterstützt, und sind damit von größter Bedeutung für das effiziente Funktionieren des digitalen Binnenmarktes.“*

(Europäische Kommission, COM (2016) 288, S. 2)

Die im Zusammenhang mit digitalen Plattformen nun aufgeworfenen Fragen (so z.B. im Grünbuch des BMWi) zum:

- Schutz von Verbraucherdaten
- Schutz des Wettbewerbs
- Informationsungleichgewicht
- Schutz geistiger Inhalte

sind diesen nicht exklusiv

BESTANDSAUFNAHME

- Um Rechtsunsicherheit zu vermeiden muss zunächst der bestehende rechtliche Rahmen ausgeschöpft werden, bevor neue Instrumente eingeführt werden
 - z.B. DSGVO oder das bestehende Wettbewerbs- und Verbraucherschutzrecht
- Vereinfachung, Modernisierung und Straffung des bestehenden Rechtsrahmens sollte im Vordergrund stehen und nicht die Schaffung zusätzlicher Regelungen, Verfahren und Institutionen
 - **Stichwort: Deregulierung**

(siehe auch COM 2016 (288), S. 7)

WAS BRAUCHEN WIR?

- Einen europaweit einheitlichen und verbindlichen Rechtsrahmen
 - Eine fragmentierte Behandlung von Plattformen in der EU hätte erhebliche negative Auswirkungen auf Wachstumsmöglichkeiten und Erfolgchancen für digitale Angebote in Deutschland und der EU
- Neue Regeln müssen „zukunftsicher“, faktenbasiert und insbesondere problemorientiert sein
 - nur tatsächliche konkrete Probleme dürfen geregelt und nicht auf ungesicherter Erkenntnislage zukünftige Entwicklungen antizipiert werden

(siehe auch COM 2016 (288), S. 5ff.)



3. Selbstkontrolle der Plattformen – Mehr Fluch als Segen

- Selbstregulierung steht für Flexibilität, Effizienz und eine schnelle Anpassung an aktuelle Entwicklungen
 - ihr wurde u.a. in der DSGVO ein hoher Stellenwert eingeräumt

- Die Selbstregulierung birgt aber auch das Risiko der „Übersteuerung“ und der Zensur
 - Am Beispiel des “CODE OF CONDUCT ON COUNTERING ILLEGAL HATE SPEECH ONLINE”

der EU-Kommission, Facebook, Microsoft, Twitter and YouTube:

- drängt die Plattformen in eine Rolle, die den staatlichen Institutionen obliegen sollte:

“The IT Companies, taking the lead on countering the spread of illegal hate speech online”

- vermengt Bestimmungen aus den Community Standards mit gesetzlichen Regelungen zu Definitionen ohne Trennschärfe
- Die Folge:

- Die Durchsetzung der Gesetze obliegt jedoch allein dem Staat
 - Plattformen dürfen nicht zum Hilfssheriff gemacht werden
- Wie sollen Plattformen das leisten, was der Staat nicht einmal selbst zu leisten imstande ist?
 - Schwierige Grundrechtsabwägung

HÄRTING

Robert Golz, LL.M.

Fachanwalt für Urheber- und
Medienrecht

Twitter: @RobertGolz

HÄRTING Rechtsanwälte

Chausseestraße 13, 10115 Berlin

Tel. +49 30 28 30 57 28

Fax. +49 30 28 30 57 44

www.haerting.de

www.sportsandlaw.de